



A-Post
Gemeinderat Mels
Rathaus
Platz 2
8887 Mels

24. September 2025

Geschäft Nr. 25-5798

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilrevision Schutzverordnung: Kulturobjekt Nr. 55 - Korrektur Darstellungsfehler im Schutzplan**
Ausschnitt des Plans zur Schutzverordnung Teil Süd
vom 6. November 2006

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage / Vorhaben

Die Schutzverordnung der Gemeinde Mels wurde am 6. November 2006 vom kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt. Auf dem Schutzplan wurde fälschlicherweise das Gebäude Assek. Nr. 981 (Parzelle Nr. 3851) statt das Gebäude Assek. Nr. 808 (Parzelle Nr. 31) als Kulturobjekt Nr. 55 festgelegt. Sowohl Anhang 2 der Schutzverordnung («Verzeichnis der Kulturobjekte») wie auch das zugrundeliegende Objektblatt verorten das Kulturobjekt Nr. 55 hingegen korrekterweise beim Gebäude Assek. Nr. 808 (Parzelle Nr. 31). Mit der vorliegenden Teilrevision wird der Fehler korrigiert.

Der Gemeinderat Mels hat die Teilrevision der Schutzverordnung am 12. August 2025 im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 41 Abs. 3 PBG erlassen. Die betroffenen Grundeigentümer stimmen der Anpassung zu.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

Die kantonale Denkmalpflege stimmt der Teilrevision zu. Die künftige Gesamtüberarbeitung der Schutzverordnung wird mit der Teilrevision nicht präjudiziert. Es sind keine weiteren Interessen betroffen.

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DeIV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Denkmalpflege